

99. Steht wegen Ablehnung des Antrages, die Verpflichtung der zum Armenrechte gelassenen Partei zur Nachzahlung von Gebühren auszusprechen, dem Antragsteller die Beschwerde zu?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 30. Januar 1888 i. S. L. (Kl.) w. N. (Bekl.)
Beschw.-Rep. VI. 9/88.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Beschwerdeführer war in bezeichneter Streitsache, welche beim Landgerichte zu Torgau in erster Instanz anhängig war und in der

Hauptfache sowohl als im Kostenpunkte zum Nachtheile der Beklagten entschieden wurde, den letzteren, welche zum Armenrechte zugelassen, als Pflichtanwalt beigegeben. Nach eingetretener Rechtskraft jener Entscheidung stellte Rechtsanwalt G. im Hinblick auf §§. 116. 117 C.P.D. den Antrag, durch Beschluß die Verpflichtung des Mitbeklagten Karl N., welcher Vermögen besitze, zur Nachzahlung derjenigen Gebühren, welche dem Anwalte aus der Vertretung des Karl N. zustehen, soweit letzterer in die Prozeßkosten verurteilt sei, auszusprechen. Nach schriftlicher Einvernahme des N. lehnte das Prozeßgericht durch Beschluß vom 21. November 1887 den Antrag ab, weil das angegebene Vermögen des Karl N. nicht von dem Belange sei, daß derselbe die Zahlung der im §. 116 C.P.D. gedachten Beträge ohne Beeinträchtigung des für ihn notwendigen Unterhaltes zu leisten vermöge. Die vom Rechtsanwalte G. gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist vom Oberlandesgerichte zu Naumburg a./S. mit Beschluß vom 19. Dezember 1887 als unzulässig, unter Verurteilung des Beschwerdeführers in die Kosten, verworfen, wogegen der letztere nunmehr weitere Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt hat.

Diese Beschwerde ist wohl zulässig, aber materiell unbegründet.

Der vorige Richter erachtet, daß der Fall der Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuches nicht vorliege, und daß nach der Fassung des §. 118 C.P.D. anzunehmen, daß nur gegen die Entscheidungen, durch welche das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet werde, die Beschwerde stattfinden solle, während gegen die zu Gunsten der armen Partei ergangenen Beschlüsse, durch welche ein Antrag auf Entziehung des Armenrechtes oder auf Anordnung der Kostennachzahlung abgelehnt werde, eine Beschwerde vom Gesetze nicht gewährt sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der erste Entscheidungsgrund zutrifft; es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die Einziehung der Gebühren des Armenanwaltes wider die von ihm vertretene Partei von der Betretung des im §. 117 C.P.D. vorgesehenen Weges bedingt ist; jedenfalls trifft der zweite Verwerfungsgrund des Beschwerdegerichtes zu. Was nämlich das Armenrecht und die damit im Zusammenhange stehenden Anträge anbelangt, so kann es nach der Fassung des §. 118 C.P.D. nicht zweifelhaft sein, daß dieser Paragraph das Beschwerderecht hinsichtlich dieser Materie erschöpfend zu regeln bestimmt ist.

Hiernach hat aber nur die arme Partei ein Beschwerderecht, während der Gegenpartei sowohl, als allen sonst im entgegengesetzten Interesse Beteiligten, also insbesondere auch dem Armenanwalte — vorbehaltlich des hierher nicht einschlagenden §. 36 der Rechtsanwaltsordnung — ein Beschwerderecht nicht eingeräumt, vielmehr versagt sein sollte. Zwar nennt das Gesetz, insofern es jedes Rechtsmittel ausdrücklich ausschließt, nur den Fall der Bewilligung des Armenrechtes; allein durch die Gegenüberstellung der Fälle der Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes und der Anordnung der Kostennachzahlung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß unter dem Falle der Bewilligung des Armenrechtes auch diejenigen Fälle begriffen seien, in welchen das Gericht die Ablehnung der die Fortdauer des Armenrechtes oder die Konsequenzen desselben beeinträchtigenden Anträge ausspricht. Die ratio des Gesetzes ist auch in allen diesen Fällen die gleiche. Wenn das Gericht findet, daß die Voraussetzungen der Entziehung des Armenrechtes oder der Nachzahlung der gestundeten Beträge nicht vorhanden sind, so bringt es zum Ausdruck, daß die Voraussetzungen der Bewilligung des Armenrechtes noch fortbestehen, beziehungsweise fortwirken. Ist nun aber das Gericht, welches das Gegebensein dieser Voraussetzung zu prüfen hat, im Falle der Bewilligung des Armenrechtes einzige Instanz, so besteht, wie auch die Motive zu §. 114 (jetzt 118) andeuten, sachlich kein Grund, in jenen analogen Fällen das Ermessen des Gerichtes nach dieser Richtung der Kontrolle durch ein höheres Gericht zu unterstellen.

Vgl. Beschluß des VI. Civilsenates vom 17. Februar 1887 Beschw.-Rep. VI. 18/87.“